

Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Hausbay
vom 19.05.2025

Inkrafttreten: 10.07.2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2020 außer Kraft.

Hausbay, 19.05.2025

(Siegel)

Thomas Stroschein
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hausbay oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hausbay, 19.05.2025

(Siegel)

Thomas Stroschein

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten Überlassung		Neu
1.	Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
2.	Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
3.	Urnenreihengrabstätte	200,00 €
4.	Urnenreihengrabstätte (Urnenwand)	1.000,00 €
5.	Wiesenreihengrabstätte	1.000,00 €
II. Gemischte Grabstätten		
Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer		
1.	Reihengrabstätte	150,00 €
2.	Urnenreihengrabstätte Urnenwand	500,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		entfällt
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
2.	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
3.	Urnengrabstätte je Beisetzung	320,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.		
VI. Sonstige Gebühren		
Für Sonder- oder Zusatzleistungen werden zusätzliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand richtet.		